

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und  
der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2820 –**

### **Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung auf die Sozialhilfe**

Mit dem Gesetz zur Familienförderung wurde durch Änderung im § 79 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) die Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung um 20 DM ab dem Jahr 2000 auf die Sozialhilfe beschlossen. Trotzdem rechnen zahlreiche Sozialämter noch immer das gesamte Kindergeld als zu berücksichtigendes Einkommen an. Problematisch an dieser Vorgehensweise ist die Tatsache, dass zahlreiche betroffene Sozialhilfeberechtigte entweder keine Kenntnis von der Rechtsänderung haben und damit keinen Widerspruch einlegen können oder – trotz Kenntnis ihrer Rechte – keinen Widerspruch einlegen wollen.

#### **Vorbemerkung**

Mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S 2552 ff) wurde gemäß Artikel 3 des Gesetzes dem § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) eine Nr. 5 angefügt. Die hier angesprochene Neuregelung des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG, die seit dem 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, lautet:

„(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen ...

5. bis zum 30. Juni 2002 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 20 Deutsche Mark bei einem Kind und von monatlich 40 Deutsche Mark bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.“

Ausgangspunkt und Grundlage dieser Regelung sind die Verbesserungen der Leistungen an Familien, insbesondere die Kindergelderhöhung, die durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 erfolgt sind. Aufgrund dieses Zusammenhangs wird diese Regelung vielfach als „Nichtanrechnung von Kindergeld“ bezeichnet, zumal es sich um dieselben Beträge handelt. Richtig ist aber, dass der Gesetzgeber diese Regelung eindeutig und bewusst nicht als „Nichtanrechnung“, sondern als allgemeinen pauschalen Freibetrag für Familien mit Kindern ausgestaltet hat.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 13. März 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die in den Sozialämtern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Änderung des BSHG und seine Anwendung ab dem 1. Januar 2000 ausreichend Kenntnis besitzen?

Die zuständigen Sozialhilfeträger führen das Bundessozialhilfegesetz als eigene Angelegenheit aus. Die Bundesregierung hat ihnen gegenüber weder Weisungs- noch Prüfungs- oder Aufsichtsrechte. Es gehört zu den Aufgaben aller öffentlichen Körperschaften und deren Mitarbeitern, die einschlägige Gesetzgebung zu verfolgen und zu beachten.

2. Wie wurden die Bundesländer durch die Bundesregierung über die Änderung des BSHG informiert?

Die Gesetzesänderung des BSHG gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 wurde am 28. Dezember 1999 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Als zustimmungspflichtiges Gesetz hat sie den Bundesrat durchlaufen. Die Bundesländer sind damit informiert.

3. Wie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die in den Sozialämtern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Änderung des BSHG und deren Anwendung ab dem 1. Januar 2000 informiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 3. Januar 2000 sowohl den Deutschen Städtetag als auch den Deutschen Landkreistag über die Ausgestaltung der Gesetzesänderung in § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG als allgemeine Freibetragsregelung gesondert in Kenntnis gesetzt.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen das gesamte Kindergeld als zu berücksichtigendes Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet wird?

Wenn ja, in welchen Bundesländern ist dies der Fall?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, bleibt es generell bei der Anrechnung von Kindergeld als Einkommen bei der Berechnung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG sind jedoch bis zum 30. Juni 2002 die dort genannten Beträge pauschal vom Einkommen abzusetzen. Diese Freibetragsregelung kommt allerdings nicht zur Anwendung, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG nicht erfüllt sind.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob bei falscher Berechnung des Sozialhilfebetrages den betroffenen Sozialhilfeberechtigten der entsprechend zu gering ausbezahlte Betrag erst nach Einlegen eines Widerspruchs erstattet wird?

Nein.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob nach Bekanntwerden von Fällen einer falschen Berechnung des Sozialhilfebetrages aufgrund der Verrechnung des Kindergeldes, alle Auszahlungen an Sozialhilfeberechtigte, die Kindergeld erhalten, überprüft werden?

Die Bundesregierung geht von der Beachtung des geltenden Rechts durch alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass nach Bekanntwerden von Fällen einer falschen Berechnung des Sozialhilfebetrages aufgrund der Nichtberücksichtigung des § 79 BSHG die Auszahlungen an alle Sozialhilfeberechtigten, die Kindergeld erhalten, überprüft werden sollten?

Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

8. Wird die Bundesregierung das Thema auf einer Bund-Länder-Referentenberatung problematisieren?

Die gesetzliche Regelung ist klar. Anwendungsprobleme sind seitens der Länder bisher nicht artikuliert worden.

